

Stellungnahme zur geplanten Datenschutzgrundverordnung der EU-Kommission

Der **Deutsche Franchise-Verband e.V.** vertritt die Interessen der deutschen Franchise-Wirtschaft im nationalen und internationalen wirtschaftspolitischen Umfeld. 2012 erwirtschafteten rund 1.000 Franchisegeber, gemeinsam mit mehr als 72.700 Franchisenehmern und um die 546.200 Mitarbeiter etwa 61,2 Milliarden Euro Umsatz. Damit stellen Franchise-Unternehmen eine stabile Größe innerhalb der mittelständischen Wirtschaft dar.

Der Deutsche Franchise-Verband e.V. begrüßt die Pläne der EU-Kommission zur Reform des Datenschutzes. Es ist richtig, ein einheitliches Datenschutzniveau innerhalb der Europäischen Union zu etablieren. Der DFV unterstützt daher ausdrücklich die Initiative des vorliegenden Entwurfs für eine europäische Datenschutz-Grundverordnung. Dennoch muss Kritik geübt werden, da die Interessen der Unternehmen im Vorschlag vernachlässigt werden.

1. Zunächst scheint es nicht zur erhofften, längst notwendigen grundlegenden Modernisierung des Datenschutzrechts zu kommen. Insbesondere soll am generellen Verbotsprinzip festgehalten werden, wonach die Datenverarbeitung nur mit gesetzlicher Erlaubnis oder Zustimmung des Betroffenen zulässig ist. Diesen strengen Ansatz mag man gegenüber Unternehmen vertreten, die im Online-Bereich tätig sind, wie z.B. Google oder Facebook. Für die in der realen Wirtschaft tätige Unternehmen erweist sich das Verbotsprinzip aber zunehmend als ernstzunehmende bürokratische Belastung. Beispiele hierfür sind etwa umständliche Begrifflichkeiten (vgl. u.a. das Anknüpfen unterschiedlicher Rechtsfolgen an die Einordnung verschiedener Formen der Datenverarbeitung, wie z.B. Datenerhebung, -übermittlung oder -speicherung) und in der Praxis – und auch für die Ziele des Datenschutzes – wertlose Formalien wie die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses.
2. Sehr zu kritisieren sind die wenigen Vorschriften des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung zum Beschäftigtendatenschutz, was momentan eines der wichtigsten und umstrittensten Datenschutzthemen ist: Lediglich Art. 82 enthält eine sog. Öffnungsklausel, nach der die Mitgliedstaaten hier eigene Regelungen vornehmen können.

Die tatsächliche und rechtliche Lage in Deutschland ist für Unternehmen – auch und vor allem in der Franchisewirtschaft – allerdings ungünstig: Nur wenn ein Unternehmen die private Internet-E-Mail-Nutzung strikt verbietet und dieses Verbot auch tatsächlich kontrolliert, behält das Unternehmen die Befugnis, in einem Streitfall – oder auch nur im Falle einer krankheitsbedingten Vertretung – Einsicht in die vom Arbeitnehmer gespeicherten Daten zu nehmen. Anderenfalls verliert der Arbeitgeber bzw. das Unternehmen jegliche Kontrolle über die ja eigentlich von ihm zur Verfügung gestellten und von ihm bezahlten Arbeitsmittel. Anlässlich vereinzelter Datenschutzskandale soll das geplante und zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Beschäftigtendatenschutzgesetz sogar einen noch stärkeren Arbeitnehmerdatenschutz festlegen, obwohl eigentlich das Gegenteil angemessen wäre.

Hier enttäuscht die Kommission, weil sie keinen praktikablen Weg aufzeigt, sondern im Gegenteil den einzelnen Mitgliedstaaten die Lösung dieser wichtigen Problematik überlässt und somit das Ziel einer weit reichenden Harmonisierung in einem der wichtigsten Bereiche des Datenschutzrechts überhaupt verfehlt.

3. Zu begrüßen ist jedoch die generelle Heraufsetzung der Beschäftigtenzahl, ab der ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist (in Deutschland liegt diese Zahl momentan bei mehr als neun Mitarbeitern, nun vorgeschlagen sind 250 Mitarbeiter).
4. Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Erwähnung verschiedener neuer datenschutzrechtlicher Themen wie z.B. der „Privacy by design and default“, des „Rechts vergessen zu werden“ oder der Vermeidung des „Forumshoppings“.

Zu kritisieren ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass diese Begrifflichkeiten nur erwähnt und vage umrissen werden, es aber an konkreten Regelungen dazu fehlt.

5. Die Einwilligung der von einer Datenerhebung Betroffenen steht im Focus der geplanten Datenverordnung. Hier sollte eine differenzierte Betrachtung zum Zuge kommen. Die Einwilligung muss hierbei der Kontrolle über die herauszugebenen Daten dienen, darf aber nicht zu einem unpraktikablem Formalismus führen, welcher im alltäglichen Geschäftsbetrieb einen erhöhten bürokratischen Aufwand schafft. Daher sollten Regelbeispiele bzw. Ausnahmetatbestände für diesen Bereich angestrebt werden.
6. Der Datenschutz darf nicht dazu führen, dass Prüfungs-, Genehmigungs-, Informations- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bei risikoarmen Speichern von Kundendaten den Rahmen der Verhältnismäßigkeit sprengen. Dies könnte in vielen Fällen zur Behinderung des Geschäftsverkehrs führen.
7. Eine Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie im Interesse des Verarbeiters liegt und die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. Dies sollte die Grundmaxime der Datenschutzgrundverordnung sein. Die Notwendigkeit strengerer Vorschriften geht auf Datenschutzskandale und unseriöse Praktiken privater Unternehmen zurück. Dennoch sollte die Verhältnismäßigkeit zw. Datenkontrolle und Datenverarbeitung gewahrt werden.

8. Die Kommission schlägt eine allgemeine Anzeigepflicht für Datenverstöße vor, ohne hierbei nach der konkreten Gefährdungssituation für den Betroffenen zu differenzieren. Eine solche Anzeigepflicht sollte nach Auffassung des DFV jedoch auf Fälle beschränkt sein, in denen sensible Daten betroffen sind und die Datenschutzverletzung eine nicht nur marginale Beeinträchtigung der Rechte oder der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen darstellt. Die Anzeige auch kleinerer und für den Betroffenen kaum relevanter Verstöße birgt die Gefahr, dass dieser abstumpft und die Informationen inhaltlich gar nicht mehr zur Kenntnis nimmt.

FAZIT

Zusammenfassend ist auf Grund der zahlreichen kritischen Stimmen ohnehin mit einer umfassenden Modifizierung des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung zu rechnen. Hierbei sollten die Interessen der Unternehmen allerdings ebenso und gleichberechtigt berücksichtigt werden wie die Interessen der individuellen einzelnen Personen.